

TOP 1b:

Gesetz zur Anpassung von Rechtsvorschriften des Bundes infolge des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union

Drucksache: 371/13

Die Bundesrepublik Deutschland ist nach dem Vertrag über den Beitritt der Republik Kroatiens zur Europäischen Union zum 1. Juli 2013 verpflichtet, ihre Rechtsvorschriften anzupassen, was mit vorliegendem Gesetz geschehen soll.

Kroatische Staatsangehörige werden mit dem Beitritt Unionsbürgerinnen und -bürger und grundsätzlich freizügigkeitsberechtigt. Nach dem Beitrittsvertrag vom 9. Dezember 2011 sind jedoch hinsichtlich des Arbeitsmarktzugangs abgestufte Übergangsbestimmungen für die Herstellung der Arbeitnehmerfreizügigkeit und für die Arbeitnehmerentsendung in den Branchen Bau, Gebäudereinigung und Innendekoration vorgesehen, wie sie auch für Unionsbürgerinnen und -bürger aus Bulgarien und Rumänien gelten. Danach kann auch gegenüber den Staatsangehörigen von Kroatien die Zulassung zur Beschäftigung in Deutschland während einer dreiphasigen Übergangszeit von längstens sieben Jahren, sogenanntes 2+3+2- Modell, weiterhin durch die Mitgliedstaaten gesteuert werden

Das vorliegende Gesetz dient insbesondere der Regelung der Arbeitnehmerfreizügigkeit für kroatische Staatsbürgerinnen und -bürger ab EU-Beitritt. Nach dem bisher geltenden Recht benötigen sie als Drittstaatsangehörige für die Aufnahme einer Beschäftigung in Deutschland einen Aufenthaltstitel, der ihnen die Ausübung der Beschäftigung erlaubt. Da die Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes ab dem Beitritt keine Anwendung mehr finden, sollen die kroatischen Staatsangehörigen zur weiteren Steuerung ihres Zugangs zum Arbeitsmarkt in das Arbeitsgenehmigungsrecht-EU einbezogen werden, mit der Verpflichtung, vor Aufnahme einer Beschäftigung grundsätzlich eine Arbeitsgenehmigung-EU zu beantragen. Allerdings sollen kroatische Staatsangehörige von der Arbeitsgenehmigungspflicht für die betriebliche Berufsausbildung und für die Ausübung einer Saisonbeschäftigung befreit werden.

Der Bundesrat hat in seiner 907. Sitzung am 1. März 2013 zu dem Gesetzentwurf eine Stellungnahme abgegeben, in der er unter anderem den Beitritt Kroatiens begrüßt hat.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 240. Sitzung am 16. Mai 2013 unverändert angenommen.

Der **Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.